



GZ: ABT13-109056/2023-34

Graz, am 09.01.2024

Ggst.: lt. Verteiler, Bodenaushubdeponie Riegerbauer, Josef  
Riegerbauer Transporte GmbH, Gst.Nr. 884/5, EZ 205, KG  
Zlatten, Antrag auf Stilllegung, Erweiterung  
Bodenaushubdeponie, Errichtung und Betrieb eines  
Recyclingplatz samt Zwischenlager, Verständigung f. 07.02.2024

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die Josef Riegerbauer Transport GmbH betreibt auf dem Standort 8132 Pernegg an der Mur, GSt. Nr. 884/5, KG 60074 Zlatten die Bodenaushubdeponie „Zlatten“ mit einer – zuletzt mit Bescheid vom 29.04.2011, GZ: FA13A-38.25-98/2010-17, genehmigten Gesamtkubatur von 72.000 m<sup>3</sup>.

Mit gegenständlichen Projekt werden nunmehr nachfolgende Änderungen angezeigt beantragt:

- 1.) Erweiterung der Bodenaushubdeponie auf eine Gesamtkubatur von insgesamt 154.500 m<sup>3</sup>. Abzüglich des vollständig verfüllten und stillzulegenden Teils (Abschnitt 1) sollen 80.500 m<sup>3</sup> Bodenaushubmaterial und rund 2.000 m<sup>3</sup> Rekultivierungsmaterial eingebracht werden.
- 2.) Auf dem stillzulegenden Teil der Bodenaushubdeponie wird die Errichtung und der Betrieb eines Recyclingplatzes samt Zwischenlager für Baurestmassen beantragt, auf dem rund 9.700 t/a an Baurestmassen zwischengelagert und rezykliert werden sollen.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Ort:</b> Gemeinde Pernegg an der Mur, Kirchdorf 16, 8132 Pernegg/Mur		
<b>Datum</b> 07.02.2024	<b>Zeit</b> 09:30 Uhr	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b> Sitzungssaal

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

- Lichtbildausweis
- Verständigung

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

<b>Ort:</b> Gemeinde Pernegg an der Mur, Kirchdorf 16, 8132 Pernegg/Mur		
<b>Datum</b> bis 06.02.2024	<b>Zeit</b> Zu den Parteienverkehrszeiten Nach Vereinbarung	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b>

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung
- durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

<b>Ort:</b> Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz		
<b>Datum</b> bis 06.02.2024	<b>Zeit</b> Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b>

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Manuel Lösch  
(elektronisch gefertigt)